



Allgemeine Lieferbedingungen

für die Lieferung von Maschinen und anderen mechanischen, elektrischen oder elektronischen Werken und Anlagen

Anwendungsbereich. Definitionen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind anwendbar, wenn die Parteien dies schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Abweichungen von diesen Vereinbarungen müssen schriftlich vereinbart werden, um gültig zu sein. Die vom Verkäufer gemäss Vertrag zu erbringende(n) Leistung(en) ist/wird in diesen Bestimmungen "Produkt" genannt. Der Begriff umfasst auch Software und Dokumentationen.

Wo der Ausdruck "schriftlich" oder "Schriftlichkeit" verwendet wird, sind von beiden Parteien unterzeichnete Dokumente oder Briefe, Telefax, elektronische Post oder andere von den Parteien vereinbarte Kommunikationsformen gemeint.

Produktinformation

2. Angaben in Werbematerial, Preislisten und anderen Produktinformationen sind nur dann und insoweit verbindlich, als im Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird.

Technische Dokumente und Informationen

3. Alle technische Dokumentation zum Produkt oder dessen Herstellung, die vor oder nach Vertragsabschluss von einer Partei der anderen übergeben wird, verbleibt Eigentum der übergebenden Partei.

Erhaltene technische Dokumentation oder Information darf nicht ohne Zustimmung der anderen Partei für andere Zwecke verwendet werden als jene, für die sie übergeben wurden. Mit Ausnahme der in Ziffer 4 genannten Dokumentation darf sie ohne Zustimmung der übergebenden Partei auch nicht kopiert, an Dritte herausgegeben oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

4. Der Verkäufer hat spätestens bei Ablieferung auf seine Kosten dem Käufer einen Satz - oder die vereinbarte Anzahl - der technischen Dokumentation zu überlassen, die so detailliert ist, dass der Käufer die Installation, die Kommissionierung, den Betrieb und den Unterhalt (inklusive Reparaturen) aller Produkteteile besorgen kann. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, eine Dokumentation zur Herstellung des Produkts oder von Produktteilen zur Verfügung zu stellen.

Mit Zustimmung des Käufers darf der Verkäufer seine vorstehende Verpflichtung erfüllen, indem er die Dokumentation via Internet zugänglich macht.

Prüfung vor der Lieferung (Abnahmeprüfung)

5. Wurde eine Abnahmeprüfung vereinbart, soll sie dort durchgeführt werden, wo das Produkt hergestellt wird, soweit nicht ein anderer Ort vereinbart wurde. Wurden keine technischen Anforderungen vereinbart, erfolgt die Prüfung nach der üblichen Praxis der betreffenden Industrie in dem Land, in dem das Produkt hergestellt wird.

6. Der Verkäufer hat dem Käufer den Abnahmetermin schriftlich und so rechtzeitig mitzuteilen, dass der Käufer bei der Abnahmeprüfung anwesend sein kann. Hat der Käufer diese Mitteilung erhalten, kann die Abnahme auch stattfinden, wenn der Käufer bei der Prüfung nicht vertreten ist.

Der Verkäufer führt Protokoll über die Abnahme und stellt es dem Käufer zu. Das Prüfprotokoll ist dem Käufer zuzustellen. Ohne Gegenbericht des Käufers gilt, dass das Protokoll die Durchführung der Prüfung und deren Ergebnis korrekt beschreibt und wiedergibt.

7. Erweist sich das Produkt bei der Abnahmeprüfung als nicht vertragskonform, hat der Verkäufer schnellstmöglich dafür zu sorgen, dass es vertragskonform wird. Sofern vom Käufer gewünscht, hat danach eine erneute Abnahmeprüfung stattzufinden, sofern die Vertragsabweichung nicht unwesentlich war.

8. Wurde keine andere Verteilung vereinbart, trägt der Verkäufer alle Kosten der Abnahmeprüfung am Ort der Herstellung des Produktes. Der Käufer trägt alle Kosten seiner Repräsentanten, inkl. Reise- und Aufenthaltskosten.

Handelsklausel/Incoterms

Wurde keine Lieferklausel vereinbart, erfolgt die Lieferung "Ex Works" gemäss den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS. Wurde eine Lieferklausel vereinbart, soll sie in Übereinstimmung mit den bei Vertragsabschluss geltenden INCOTERMS interpretiert werden.

Lieferzeit. Verzug

10. Haben die Parteien anstelle eines bestimmten Liefertermins eine Lieferfrist vereinbart, innert der die Lieferung zu erfolgen hat, läuft die Frist ab Vertragsschluss.

11. Findet der Verkäufer, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, oder erscheint eine Verspätung wahrscheinlich, hat er dies dem Käufer ohne Verzug schriftlich mitzuteilen und dabei die Ursache der Verspätung sowie - falls möglich - den neuen voraussichtlichen Liefertermin bekannt zu geben. Unterlässt der Verkäufer diese Mitteilung, hat er - unbekümmert um die Bestimmungen in Ziffer 13 und 14 - dem

Käufer die Mehrausgaben zu ersetzen, die der Käufer bei rechtzeitiger Mitteilung hätte vermeiden können.

12. Verspätet sich die Lieferung aufgrund von Umständen, die gemäss Ziffer 36 einen Befreiungsgrund darstellen oder aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, inkl. eine Leistungseinstellung des Verkäufers gemäss Ziffer 18, verlängert sich die Lieferzeit um so viel, wie es unter Berücksichtigung der Umstände sachgerecht und vernünftig ist. Die Lieferzeit verlängert sich, auch wenn der Verspätungsgrund erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit eintrifft.

13. Liefert der Verkäufer nicht rechtzeitig, hat der Käufer Anspruch auf Konventionalstrafe ab dem Datum des Lieferverzuges.

Die Konventionalstrafe beträgt 1% des vereinbarten Kaufpreises für jede angefangene Verspätungswoche. Wird nur ein Teil der Produkte verspätet geliefert, berechnet sich die Konventionalstrafe auf dem Teil des Preises, der auf den Teil des Produktes entfällt, der wegen der Verspätung nicht in Gebrauch genommen werden kann.

Die Konventionalstrafe soll 10% dieser Berechnungsgrundlage nicht übersteigen.

Die Konventionalstrafe wird mit dem schriftlichen Verlangen des Käufers zur Zahlung fällig, jedoch frühestens, wenn das Produkt vollständig geliefert oder der Vertrag gemäss Ziffer 14 beendet worden ist.

Der Käufer verliert seinen Anspruch auf die Konventionalstrafe, wenn er ihn nicht spätestens innert sechs Monaten seit Lieferverzug schriftlich geltend gemacht hat.

14. Dauert die Verspätung so lange, dass der Käufer Anspruch auf die maximale Konventionalstrafe gemäss Ziffer 13 hat, und ist das Produkt noch immer nicht geliefert, kann der Käufer schriftlich Lieferung innert einer angemessenen, mindestens eine Woche betragenden Nachfrist verlangen.

Liefert der Verkäufer auch innert dieser Nachfrist nicht und beruht dies nicht auf vom Käufer zu vertretenden Umständen, kann der Käufer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer in Bezug auf jenen Teil des Produktes beenden, der wegen des Verzuges nicht in Gebrauch genommen werden kann.

Der Käufer hat diesfalls auch Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er wegen der Verspätung erleidet, sofern dieser Schaden die maximale Konventionalstrafe übersteigt, die er gemäss Ziffer 13 verlangen kann. Dieser Schadenersatz darf 10 % von dem Teil des Preises nicht übersteigen, der auf den Teil des Produktes entfällt, der von der Vertragsbeendigung betroffen ist.

Der Käufer darf ausserdem den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer beenden, wenn klar ist, dass es zu einem Lieferverzug kommt, der gemäss der Regelung in Ziffer 13 dem Käufer Anspruch auf die maximale Konventionalstrafe geben würde. Bei Vertragsbeendigung aus diesem Grund hat der Käufer Anspruch sowohl auf die maximale Konventionalstrafe als auch auf Schadenersatz gemäss Ziffer 14 Absatz 3.

Ausser dem Konventionalstrafensanspruch gemäss Ziffer 13 und der Vertragsbeendigung mit begrenztem Schadenersatzanspruch gemäss Ziffer 14 ist jeder weitere Anspruch des Käufers wegen Lieferverzug des Verkäufers ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Schadenersatzpflicht des Verkäufers gilt nicht, wenn er sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

15. Findet der Käufer, dass er das Produkt am vereinbarten Tag nicht entgegennehmen kann, oder erscheint der

Verzug auf seiner Seite wahrscheinlich, hat er dies dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, dabei den Grund für die Verhinderung anzugeben und - sofern möglich - den Zeitpunkt anzugeben, an dem er das Produkt voraussichtlich entgegennehmen kann.

Unterlässt es der Käufer, das Produkt am vereinbarten Tag entgegenzunehmen, hat er gleichwohl jede Zahlung zu leisten, die von der Lieferung abhängt, wie wenn das Produkt geliefert worden wäre. Der Verkäufer organisiert die Lagerung des Produktes auf Risiko und Kosten des Käufers. Sofern vom Käufer verlangt, hat der Verkäufer das Produkt auf Kosten des Käufers zu versichern.

16. Soweit nicht die in Ziffer 15 geregelte Unterlassung des Käufers auf Umständen beruht, die in Ziffer 36 geregelt sind, kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer verlangen, dass dieser das Produkt innert angemessener Frist abnimmt.

Unterlässt der Käufer aus nicht vom Verkäufer zu vertretenden Gründen, das Produkt innert dieser Frist entgegenzunehmen, kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer den Vertrag in Bezug auf den Teil des Produktes beenden, der lieferfertig ist, aber aus vom Käufer zu vertretenden Umständen nicht geliefert worden ist. Der Verkäufer hat diesfalls das Recht auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Unterlassung des Käufers entstanden ist. Der Ersatz soll den Teil des Preises nicht übersteigen, der auf den Teil des Produktes entfällt, der von der Vertragsbeendigung betroffen ist.

Zahlung

17. Ohne andere Abrede haben Zahlungen gegen Rechnung innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu erfolgen.

Ohne andere Abrede ist der vereinbarte Preis - zuzüglich eventuelle Mehrwertsteuer - zu einem Drittel bei Vertragsabschluss und zu einem Drittel nach der schriftlichen Mitteilung des Verkäufers, dass der grösste Teil des Produktes ablieferungsbereit ist, zu fakturieren und zu bezahlen. Die Schlussrechnung ist bei Ablieferung des Produktes zu fakturieren und zu bezahlen.

18. Beahlt der Käufer nicht rechtzeitig, hat der Verkäufer ab Fälligkeit und ohne Mahnung Anspruch auf Verzugszins in Höhe des im Land des Verkäufers geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes.

Beahlt der Käufer nicht rechtzeitig, darf der Verkäufer nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer ausserdem die weitere Vertragserfüllung aussetzen, bis die Zahlung eingegangen ist.

19. Hat der Käufer auch drei Monate nach Fälligkeit noch nicht bezahlt, kann der Verkäufer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer beenden. Der Verkäufer hat diesfalls, abgesehen vom Verzugszins, Anspruch auf Ersatz für den ihm entstandenen Schaden. Dieser Ersatz soll jedoch den vereinbarten Kaufpreis nicht übersteigen.

Eigentumsvorbehalt

20. Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.

Gewährleistung

21. Der Verkäufer ist gemäss den Bestimmungen in den Ziffern 22-33 verpflichtet, durch Austausch oder Reparatur (Nachbesserung) alle Mängel des Produktes zu beheben, die auf Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern zurückzuführen sind.

Hat der Verkäufer für den Mangel einzustehen, hat er auch für den Schaden am Produkt einzustehen, der durch den Mangel entsteht.

Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf vom Käufer zur Verfügung gestelltem Material, auf Vorgaben oder Weisungen des Käufers oder auf eine vom Käufer vorgeschriebene oder spezifizierte Konstruktion zurückzuführen sind.

22. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die durch Umstände verursacht werden, welche sich erst nach dem Übergang der Gefahr auf den Käufer ereignet haben. Er haftet beispielsweise nicht für Mängel, die Folge von Betriebsbedingungen sind, die von dem abweichen, was bei Vertragsabschluss vorausgesetzt wurde, oder die auf unsachgemässen Gebrauch des Produktes zurückzuführen sind. Er haftet auch nicht für Mängel, die auf unsachgemässen Unterhalt oder fehlerhafte Installation/Montage seitens des Käufers, auf vom Käufer ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorgenommenen Änderungen am Produkt oder auf vom Käufer unfachmännisch ausgeführte Reparaturen zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für normale Abnutzung und Verschlechterung.

23. Der Verkäufer haftet nur für Mängel, die sich innert Jahresfrist seit Ablieferung des Produktes zeigen. Wird das Produkt intensiver genutzt als vereinbart, verkürzt sich diese 1-jährige Gewährleistungsfrist entsprechend.

24. Für Teile, die gemäss Ziffer 21 ausgewechselt oder repariert werden, gilt wiederum die gleiche Gewährleistungspflicht wie für das ursprüngliche Produkt für die Dauer eines Jahres. Für die übrigen Teile des Produktes verlängert sich die in Ziffer 23 genannte Gewährleistungsfrist nur um den Zeitraum, während dem das Produkt wegen des vom Verkäufer zu verantwortenden Mangels nicht gebraucht werden konnte.

25. Der Käufer hat Mängel umgehend nach der Entdeckung dem Verkäufer schriftlich zu melden, und in jedem Fall nicht später als zwei Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 23 und 24. Die Mängelanzeige hat eine Beschreibung zu enthalten, wie sich der Mangel zeigt und auswirkt. Bei verspäteter oder nicht schriftlich erfolgter Mängelanzeige verwirkt der Käufer seine mangelbedingten Gewährleistungsansprüche.

Besteht Grund zur Annahme, dass der Mangel Schaden verursacht, hat die Mängelanzeige sofort zu erfolgen. Erfolgt sie nicht sofort, verliert der Käufer das Recht, Ansprüche wegen Schäden am Produkt geltend zu machen, die bei sofortiger Mängelanzeige nicht entstanden wären.

26. Hat der Verkäufer eine schriftliche Mängelanzeige gemäss Ziffer 25 erhalten, ist er verpflichtet, den Mangel mit der Eile zu beheben, die nach den Umständen geboten ist. Der Zeitpunkt für die Mangelbehebung innerhalb dieser Frist soll so gewählt werden, dass die Geschäftstätigkeit des Käufers nicht mehr als notwendig gestört wird. Der Käufer hat die Kosten der Mangelbehebung gemäss den Bestimmungen in den Ziffern 21-33 zu tragen.

Die Mangelbehebung erfolgt am Ort, wo sich das Produkt befindet, falls der Verkäufer nicht mit Rücksicht auf die Interessen beider Parteien es geeigneter findet, dass das Produkt zu ihm oder an einen anderen von ihm bestimmten Ort geschickt wird.

Lässt sich der Mangel durch Austausch oder Reparatur eines mangelhaften Teils beheben und lässt sich die Demontage und Remontierung des Teils ohne besondere Fachkenntnis bewerkstelligen, kann der Verkäufer verlangen, dass das mangelhafte Teil an ihn oder an einen anderen von

ihm bestimmten Ort zur Durchführung der Reparatur oder des Austausches geschickt wird. Der Verkäufer hat diesfalls seine Mangelbehebungspflicht erfüllt, wenn er dem Käufer ein repariertes oder ausgetauschtes Teil zurückschickt.

27. Erfordert die Mangelbehebung Eingriffe in etwas anderes als das Produkt, ist der Käufer verantwortlich für die dadurch verursachten Arbeiten und Kosten.

28. Alle Transporte im Zusammenhang mit einer Mangelbehebung erfolgen auf Kosten und Risiko des Verkäufers.

Der Käufer hat die Instruktionen des Verkäufers betreffend den Transport zu befolgen.

29. Der Käufer trägt die Mehrkosten der Mangelbehebung, die daraus resultieren, dass sich das Produkt anderswo befindet als am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort/Lieferort oder - falls kein solcher vereinbart wurde - am Ort, an den das Produkt geliefert wurde.

30. Mangelhafte Teile, die gemäss Ziffer 21 ausgetauscht werden, sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen und gehen in dessen Eigentum über.

31. Hat der Käufer Mängelrüge gemäss Ziffer 25 erstattet und zeigt sich, dass kein Mangel vorliegt, für den der Verkäufer einzustehen hat, hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz für seine Arbeit und Aufwendungen, die wegen der Mängelanzeige angefallen sind.

32. Erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung gemäss Ziffer 26 nicht innert angemessener Zeit, darf ihm der Käufer schriftlich eine letzte Nachfrist setzen. Erfüllt der Verkäufer seine Verpflichtung innerhalb dieser Nachfrist nicht, kann der Käufer nach seiner Wahl:

- a) auf Risiko und Kosten des Verkäufers die notwendigen Vorkehrungen zur Mangelbehebung treffen, vorausgesetzt, dass der Käufer dabei auf vernünftige Art vorgeht, oder
- b) einen Preisnachlass von max. 20 % des vereinbarten Preises verlangen.

Handelt es sich um einen wesentlichen Mangel, kann der Käufer stattdessen den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer beenden. Der Käufer ist zu solcher Vertragsaufhebung auch dann berechtigt, wenn nach einem Mangelbehebungsversuch im Sinne von a) ein wesentlicher Mangel verbleibt. Diesfalls hat der Käufer Anspruch auf Ersatz für den ihm entstandenen Schaden. Dieser Ersatz soll aber nicht mehr als max. 20 % des vereinbarten Preises betragen.

33. Unbekümmert um die Bestimmungen in den Ziffern 21-32 haftet der Verkäufer in keinem Fall länger als 2 Jahre für Mängel in irgendeinem Teil des Produktes, gerechnet ab dem in Ziffer 23 genannten Zeitpunkt.

34. Der Verkäufer haftet nur im Rahmen der Bestimmungen gemäss den Ziffern 21-33 für Mängel. Insbesondere haftet er nicht für Mangelfolgeschäden oder andere durch einen Mangel verursachte Schäden wie zum Beispiel Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und anderen ökonomischen Folgeschäden. Vorbehalten bleibt die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Haftung für produktverursachte Sachschäden

35. Der Verkäufer haftet nicht für Schaden, den das Produkt an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum verursacht und für die Folgen solcher Schäden, wenn der Schaden entsteht, während sich das Produkt im Besitz des Käufers befindet.

Der Käufer hat den Verkäufer zu entschädigen und schadlos zu halten, wenn der Verkäufer von Dritten für Schäden oder Verluste belangt wird, für die der Verkäufer gemäss Ziffer 35 Absatz 1 nicht einzustehen hat.

Vorbehalten bleibt die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wird der Verkäufer oder der Käufer von einem Dritten auf Ersatz für Schaden oder Verlust im Sinne dieser Ziffer 35 belangt, hat er die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

Verkäufer und Käufer sind verpflichtet, sich auf eine solche Klage eines Dritten beim zuständigen Gericht oder Schiedsgericht einzulassen, wenn behauptet wird, dass das Produkt der Grund für den erlittenen Schaden oder Verlust sei. Über die Verantwortlichkeit und Haftung im Verhältnis zwischen dem Verkäufer und Käufer entscheidet trotz solcher Einlassung stets und ausschliesslich das Schiedsgericht gemäss Ziffer 39.

Haftungsbefreiung (Force Majeure)

36. Folgende Umstände bewirken eine Haftungsbefreiung, wenn sie die Vertragserfüllung verhindern oder unverhältnismässig erschweren: Arbeitskonflikt, Streik und jeder andere Umstand, auf den die Parteien keinen Einfluss haben, wie zum Beispiel Feuersbrunst, Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse, Krieg, Mobilisierung oder Militäreinberufungen für vergleichbare Zwecke, Requisition, Enteignung, Beschlagnahme, Handels- und Devisenrestriktionen, Aufruhr und Unruhen, Knappheit von Transportmitteln, allgemeine Warenverknappung, Beschränkungen von Energielieferung wie auch mangelhafte oder verspätete Lieferungen durch Lieferanten oder Subunternehmer wegen solcher Haftungsbefreiungsgründe.

Die oben genannten Umstände bewirken nur dann eine Haftungsbefreiung, wenn deren Aus- oder Einwirkung auf die Vertragserfüllung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war.

37. Jene Partei, die sich auf einen der in Ziffer 36 genannten Befreiungsgründe berufen will, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über diesen Umstand sowie das voraussichtliche Ende des Hinderungsgrundes zu informieren.

Im Falle von Force Majeure beim Käufer hat er dem Verkäufer die Kosten zu ersetzen, die diesem für die Sicherung und den Schutz des Produktes entstehenden.

38. Ungeachtet dessen, was im Übrigen gemäss diesen Bestimmungen gilt, kann jede Partei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden, wenn sich die Vertragserfüllung wegen eines der in Ziffer 36 genannten Befreiungsgrundes um mehr als sechs Monate verspätet.

Streitigkeiten. Anwendbares Recht

39. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Englisch. Das anwendbare materielle Recht ist das Deutsche Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ("CISG", "Wiener Kaufrecht").